

Personalverordnung

Fassung vom 14. Oktober 2021 (Stand 7. Mai 2026)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Gehaltsklassen	1	3
Einreihungen	1	3
Gehaltsaufstieg	2	4
Gehaltsreduktion	3	4
2. Jahresentschädigungen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen		4
Allgemeines	4	5
Sitzungsbegriff	5	5
Behördenmitglieder	6	5
Feuerwehr	7	5
Zivilschutz / RFO	8	6
Abstimmungsausschuss / Wahlausschuss	9	6
Delegierte	10	6
Entschädigungen nach Zeitaufwand (sofern nicht Angestellte Gemeinden)	11	7
Entschädigungen mit Stundenansätzen (Grundlöhne)	12	7
Pikettentschädigungen	13	7
Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung	14	7
3. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts		8
Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	15	8
Genehmigungsvermerk		8

Anhang I

Weisungen über die gleitende Arbeitszeit

Anhang II

Richtlinien für die Personalentwicklung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter alle Geschlechtsformen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Gestützt auf die Vorschriften des Personalreglements vom 28. November 2005, insbesondere Art. 7, 20, 25 und 27, erlässt der Gemeinderat folgende

Personalverordnung

1. Gehaltsklassen

Einreihungen

Art. 1

	Funktion	Gehaltsklasse
Präsidialabteilung	Gemeindeschreiber/Leitung Präsidialabteilung	22
	Gemeindeschreiber Stv.	17
	Sachbearbeiter Bau- und Präsidialabteilung	15
	Sachbearbeiter Präsidialabteilung	12
	Bereichsleiter Ausgleichskasse/Steuern	15
	C ZSO (aufgehoben)	18 ⁴
	Zivilschutzstellenleiter (aufgehoben)	12 ⁴
	Bereichsleiter Sicherheit	15 ⁴
	Leitung Schulsekretariat	13 ⁶
	Schulsekretariat	12 ⁶
	Leiter Tagesschule	19
	Betreuer Tagesschule mit pädagogischem Berufsausweis	16
	Betreuer Tagesschule ohne pädagogischen Berufsausweis	12
	übriges Personal (Köchin, Koch, etc.)	11
	Weiterbeschäftigte Lehrabgänger	11 ⁵
Bauverwaltung	Leiter Bauabteilung	21
	Stv. Leiter Bauabteilung	+ 1 ³
	Bauinspektor / Baupolizei und Planung	17
	Bauinspektor / Baubewilligungsverfahren	17
	Bereichsleiter Tiefbau und Werkhof	17 ³
	Bereichsleiter Liegenschaften	15
	Sachbearbeiter Bauabteilung	12
	Equipenchef Werkhof	15
	Stv. Equipenchef	13
	Spezialhandwerker II	12
	Werkhofangestellter mit Ausbildung	11
	Werkhofangestellter ohne Ausbildung	5
	Bademeister	13
	Hauswart	13
Finanzverwaltung	Leiter Finanzen	22
	Stv. Leiter Finanzen	17
	Kfm. Mitarbeiter Finanzverwaltung	12

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 174 vom 28.06.2023

⁴ Anpassung gemäss GRB Nr. 141 vom 20.06.2024

⁵ Anpassung gemäss GRB Nr. 183 vom 08.08.2024

⁶ Anpassung gemäss GRB Nr. 123 vom 08.05.2025

Reg. Sozialdienst	Leiter Sozialdienst	21
	Bereichsleiter Gesellschaft / Stv. Abteilungsleitung	19
	Sozialarbeiter	17
	Schulsozialarbeiter	17
	Leiter Administration / Stv. Abteilungsleitung	15
	(Aufhebung per 30.06.2022)	
	Bereichsleiter Administration (ab 01.07.2022)	15
	höherer Sachbearbeiter	15 ¹
	Sachbearbeiter Administration	12
	Fachstelle Gesellschaft	16 ²
	Teamleiter regionale Jugendarbeit	18
	Jugendarbeiter mit Tertiärabschluss	17
	Jugendarbeiter ohne Tertiärabschluss	16
	Jugendarbeiter ohne Fachausbildung	11

Gehaltsaufstieg

Art. 2

- 1) Aus der Differenz von Potenzialeinstufung zur momentanen Einstufung ergibt sich der nachstehende Gehaltsaufstieg, sofern die Potenzialeinstufung mindestens die dafür notwendige Höhe erreicht:

Differenz	Mindestpotenzial	Aufstieg in Stufen
-1	Wird nicht berücksichtigt	1
- 3	40	2
- 6	45	3
- 12	50	4
- 18	55	5
- 24	60	6

- 2) Übersteigt die in den kantonalen Gehaltstabellen enthaltene Teuerungszulage die effektive Jahresteuern, werden die Gehaltsaufstiege um eine Stufe je 0,75 % reduziert.

Gehaltsreduktion

Art. 3

Liegt die Potenzialeinstufung von zwei aufeinander folgenden Jahren unter der aktuellen Einstufung, so wird das Gehalt wie folgt reduziert:

Differenz	Mindestpotenzial	Reduktion in Stufen
+ 4	Wird nicht berücksichtigt	- 1
+ 8	Wird nicht berücksichtigt	- 2
+ 12	Wird nicht berücksichtigt	- 3
+ 16	Wird nicht berücksichtigt	- 4

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 402 vom 24.03.2022

² Anpassung gemäss GRB Nr. 116 vom 11.05.2023

2. Jahresentschädigungen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Allgemeines

Art. 4

- 1) Die Ressortleitungen präsidieren die ihrem Ressort zugehörenden Kommissionen.
- 2) Mit den Jahresentschädigungen sind abgegolten:
 - sämtliche Vorbereitungsarbeiten und Vorbereitungssitzungen
 - kleinere Verrichtungen von weniger als einer Stunde Dauer
- 3) Die Präsidien der Facharbeitsgruppen sowie Kommissionssekretäre haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld. Jahresentschädigungen werden keine ausgerichtet.
- 4) Jahresentschädigungen für vollamtliche Gemeindeangestellte legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

Sitzungsbegriff

Art. 5

- 1) Tagessitzungen
Für Sitzungen und Besprechungen während des Tages (Beginn vor 18.00 Uhr) werden folgende Ansätze vergütet:
 - bis zu drei Stunden Dauer 1 Sitzungsgeld
 - bis zu sechs Stunden Dauer 1 Halbtagesentschädigung
 - über sechs Stunden Dauer 1 Tagesentschädigung
- 2) Abendsitzungen (ab 18.00 Uhr)
 - grundsätzlich 1 Sitzungsgeld
- 3) Regelung Gemeindepersonal
Sitzungen von Behörden, nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche gemäss Funktionsbeschreibung der jeweiligen Angestellten zu den Pflichten gehören, gelten als Arbeitszeit. Alle übrigen Sitzungen werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Abs. 1 und 2 entschädigt.

Behördenmitglieder Art. 6

Präsidium Resultateprüfungskommission

Jahresentschädigung

Fr. 1'000.00

Feuerwehr

Art. 7

- 1) Stundenentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr)

Stundenansatz

- a) Für Übungen, Inspektionen und Sitzungen werden ausgerichtet:
 - Übungen bis 2,5 Stunden, welche im Jahresprogramm vorgesehen sind Fr. 40.00
 - jede weitere Stunde Fr. 20.00
 - Übungs- und Inspektionsvorbereitungen pro Übung/Inspektion bis 2,5 Stunden Fr. 40.00
 - jede weitere Stunde Fr. 20.00
 - Sitzungen: Es gelten die Ansätze gemäss Art. 14
- b) Für Ernstfalleinsätze Fr. 30.00
Für besondere Einsätze werden ausgerichtet:
 - Verkehrsdienst im Auftrag Fr. 20.00
 - Geräte- und Fahrzeugwartungen ausserhalb von Übungen und Ernstfalleinsätzen Fr. 20.00
 - Für Fahrschule; der Ausbilder Fr. 30.00
 - Für Fahrschule; der Fahrschüler Fr. 10.00
- c) Allgemeine Entschädigung für Stunden, welche nicht in den AKV enthalten sind Fr. 20.00

- 2) Jahresentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr / Spesenregelung gemäss Steuergesetzgebung)

Funktion

a) Kommandant *	Fr.	6'000.00
b) Kommandant-Stellvertreter	Fr.	1'500.00
c) Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	1'500.00
d) Zugführer (inkl. Atemschutz)	Fr.	1'000.00
e) Zugführer Stv.	Fr.	250.00

* In der Pauschalentschädigung sind die Kommandoführung sowie sämtliche anfallenden administrativen Arbeiten, welche mit den ordentlichen Feuerwehraufgaben in Einklang gebracht werden können, abgegolten.

3) Pauschalentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr)		
a) Kursbesuche durch Offiziere	Fr.	50.00
b) Pikettdienst der Offiziere und Einsatzleiter sowie für Kontrollfahrten werden ausgerichtet:		
- Pikettdienst		
- Tagespikett (bis 24 Stunden)	Fr.	30.00
- Wochenpikett (Sonntag- bis Samstagabend)	Fr.	300.00
- Wochenendpikett (Samstag- bis Sonntagabend)	Fr.	60.00
- Fallen Feiertage in das Wochenpikett ,werden diese zusätzlich pro Tag entschädigt	Fr.	30.00
- Kontrollfahrtenentschädigung mit Feuerwehrfahrzeugen gemäss Aufgebot der vorgesetzten Stelle (inkl. Reinigung der Fahrzeuge)	Fr.	30.00
c) Für den Pikettdienst von Montag bis Freitag (06.00 – 18.00 Uhr) wird ausgerichtet: Tagesentschädigung	Fr.	20.00
4) Bussenansätze (gemäss Art. 7 der Dienstordnung Feuerwehr)		
- Eine unentschuldigte Absenz	Fr.	30.00
- Zwei unentschuldigte Absenzen	Fr.	70.00
- Drei unentschuldigte Absenzen	Fr.	150.00
- Vier unentschuldigte Absenzen	Fr.	300.00
- Fünf unentschuldigte Absenzen	Fr.	600.00

Zivilschutz / RFO**Art. 8**

1) Kdt-Stv. ZSO, sofern nicht Gemeindeangestellter, Jahrespauschale inkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	4'000.00
2) Stabchef Regionales Führungsorgan (RFO), Jahrespauschale exkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	2'000.00
3) Stabchef-Stv. Regionales Führungsorgan (RFO), Jahrespauschale exkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	1'000.00

**Abstimmungs-
ausschuss/Wahl-
ausschuss****Art. 9**

1) Präsidium bei Abstimmungen (inkl. Spesen), pauschal	Fr.	200.00
2) Präsidium bei Wahlen	Fr.	50.00/Std.
3) Leitung Abstimmungen (inkl. Spesen), pauschal	Fr.	300.00
4) Leitung Wahlen, pauschal pro Wahlverhandlung*	Fr.	600.00
5) Datenerfassungsteam (zuzüglich ein Nachtessen)	Fr.	40.00/Std.

*Gross- und Regierungsrats- sowie National- und Ständeratswahlen gelten als 1 Wahlverhandlung.

Delegierte**Art. 10**

Sitzungsgeld und Spesen gemäss Art. 14.

Entschädigungen nach Zeitaufwand (sofern nicht Angestellte Gemeinde)	Art. 11		
	1) aufgehoben	Fr.	20.00 ³
	2) aufgehoben	Fr.	35.00 ³
	3) Siegelungsbeamter, pro Fall	Fr.	70.00
	4) übrige Funktionäre der Gemeinde, pro Stunde	Fr.	20.00

Entschädigungen mit Stundenansätzen (Grundlöhne)	Art. 12		
	1) Reinigungsverantwortlicher	Fr.	26.50 ¹
	2) Reinigungsteam	Fr.	25.00 ¹
	3) Bibliotheksteam		
	a) Leitung	Fr.	31.95 ¹
	b) Co-Leitungen	Fr.	29.85 ¹
	c) übriges Bibliotheksteam	Fr.	27.80 ¹
	5) Jungendliches Reinigungspersonal	gemäss separater Tabelle	
	6) EDV-Verantwortlicher Schule	Fr.	54.10 ¹
	7) Erhebungsstellenleiter	Fr.	36.05 ¹

Angestellte im Stundenlohn haben keinen Anspruch auf Betreuungszulagen.
Die Ansätze sind indexiert und werden jeweils per 1.1. automatisch der Teuerung, welcher der Gemeinderat dem im Monatslohn angestellten Personal gewährt, angepasst. Die vorstehenden Ansätze sind teuerungsbereinigt per 1. Januar 2025.

Pikett-entschädigungen	Art. 13		
	1) Werkhof		
	Pro Woche	Fr.	60.00
	2) Zehntenhaus		
	Pro Anlass	Fr.	60.00
	3) Mehrzweckhalle		
	- Pro Stunde bei Wochenendanlass	Fr.	24.00 plus Arbeitszeit
	- Präsenzentschädigung pro Abenddienst Montag bis Freitag	Fr.	30.00 pauschal plus Arbeitszeit für die Reinigung

Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen	Art. 14		
	1) Tag- und Sitzungsgelder		
	Mitglieder der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte		
	- Ganztagesessitzungen	Fr.	160.00
	- Halbtagesessitzungen	Fr.	80.00
	- Abendsitzungen	Fr.	50.00
	- Stundenentschädigung	Fr.	30.00
	2) Reisespesen		
	Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden in der Regel keine Reisespesen ausbezahlt.		
	Die Ausnahme bilden diejenigen Angestellten, welche aufgrund ihrer Tätigkeit auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind. Mit ihnen ist eine Pauschalregelung zu treffen.		

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 101 vom 16.04.2025

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 345 vom 14.12.2023

- | | | |
|--|-----|-------|
| 3) Verpflegungskosten | | |
| Pro Hauptmahlzeit | Fr. | 24.00 |
| 4) Unterkunft | | |
| Es werden die Kosten für ein Mittelklasshotel vergütet. | | |
| 5) Spesen für Jahresschlusssessen von Kommissionen | | |
| Anteil pro Mitglied | Fr. | 30.00 |
| 6) Nach Ermessen der Kommissionsleitung wird austretenden | | |
| Kommissionsmitgliedern ein Abschiedsgeschenk von max. Fr. 100.00 ausgerichtet. | | |

3. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Inkrafttreten, Aufhebung bis herigen Rechts

Art. 15

- 1) Die Verordnung tritt auf den 1. November 2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten wird die Personalverordnung vom 28. Mai 2020 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Personalverordnung am 14. Oktober 2021 (GRB Nr. 229) genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Albert Rösti sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 24. März 2022

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2022 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1, Einreihung höherer Sachbearbeiter Regionaler Sozialdienst tritt per 1. April 2022 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Albert Rösti sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 11. Mai 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1, Bezeichnung Fachstelle Gesellschaft tritt per 01. Juni 2023 und die Änderung betr. Art. 12, Entschädigungen mit Stundenansätzen (Grundlöhne) tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 28. Juni 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Klausur des Gemeinderates vom 28. Juni 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1, Einreihung, Stv. Leiter Bauabteilung, Bereichsleiter Tiefbau und Werkhof und Sachbearbeitung Bauabteilung treten per 1. September 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 30. August 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision von Anhang II der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 30. August genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. September 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 14. Dezember 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 11 und Art. 12 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 20. Juni 2024

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juni 2024 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 8. August 2024

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. August 2024 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 1 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 21. November 2024

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision von Anhang I der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2024 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 16. April 2025

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 16. April 2025 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. Mai 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 8. Mai 2025

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Mai 2025 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. August 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gertrud Mösching-Signer

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 7. Mai 2026

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Mai 2025 genehmigt.

Inkrafttreten

Anhang III – Weisung über das Arbeiten im Homoffice (Verwaltungspersonal) tritt 1. August 2026 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Gertrud Mösching-Signer

Anita Röthlisberger